



Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	27. 9. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien Bevorzugte Berücksichtigung von Ausbildungsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge . . .	1659
20021	27. 9. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien Angleichung von Wettbewerbsbedingungen im Rahmen des öffentlichen Bauvergabewesens	1660
763	13. 8. 1996	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen.	1654
764	19. 6. 1996	Satzung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes	1654

I.

763

**Änderung der Satzung
des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer
und der vereidigten Buchprüfer
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 13. 8. 1996 –
Vers 35-00-1. (18) III B 4

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 23. Mai 1996 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 418/SGV. NW. 7122) die nachfolgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen v. 15. 11. 1993 (SMBL. NW. 763) beschlossen, die ich am 13. 8. 1996 genehmigt habe. Die Änderung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

1. Dem § 14 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Zusätzliche freiwillige Beiträge bleiben bei Eintritt von Leistungsfällen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 innerhalb der ersten 24 Monate der Beitragspflicht bei der Berechnung des persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten gemäß § 14 Abs. 5 außer Betracht. Zusätzliche freiwillige Beiträge, die gemäß Satz 1 bei der Berechnung des persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten außer Betracht geblieben sind, werden dem Mitglied oder den Erben erstattet; Rückzahlungsbeträge werden mit 2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.“

2. § 29 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

Für Mitglieder, bei denen die Summe von Arbeits-einkommen und Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze gemäß § 27 Satz 1 nicht erreicht, tritt auf Antrag, der nur im Laufe des Geschäftsjahres gestellt werden kann, für die Bestimmung des Beitrages an die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze die Summe des jeweils nachgewiesenen Arbeitseinkommens und Arbeitsentgeltes.

3. § 34 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

(3) Für zusätzliche freiwillige Beiträge, die nach Vollendung des 48. Lebensjahres gezahlt werden, gilt die Beschränkung, daß das Verhältnis aus dem Beitrag (Summe aus Pflichtbeitrag und zusätzlichen freiwilligen Beiträgen) eines Monats und dem Regelpflichtbeitrag (§ 27) den persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten (§ 14 Abs. 5), der am Ende des Monats, in dem das 48. Lebensjahr vollendet wird, erreicht war, nicht übersteigen darf.

4. § 36 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod des Mitgliedes (§ 9 Abs. 1 Nr. 1) endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Kalendermonats, der dem Tag des Todes vorausgeht; in dem Kalendermonat des Todes gezahlte Beiträge werden den Erben zinslos erstattet. Bei Mitgliedern, die nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 aus dem Versorgungswerk ausscheiden, endet die Beitragspflicht mit dem Tag des Ausscheidens.

5. § 39 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

Der Vorstand hat nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluß nebst Lagebericht entsprechend der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378) und § 2 der Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen vom 27. September 1995 (GV. NW. S. 986) sowie den hierzu ergangenen Vorschriften der Versicherungsaufsichtsbehörde aufzustellen.

6. § 47 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

(2) § 34 Abs. 1, 2 und 4 über die Entrichtung zusätzlicher freiwilliger Beiträge findet mit der Maßgabe

Anwendung, daß diese zusätzlichen freiwilligen Beiträge zusammen mit den Pflichtbeiträgen den Regelpflichtbeitrag (§ 27) nicht überschreiten dürfen.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 28. August 1996

Der Präsident

Gerd-Rudolf Volck

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Dr. Karl-Ernst Knorr

– MBl. NW. 1996 S. 1654.

764

**Satzung
des Westfälisch-Lippischen Sparkassen-
und Giroverbandes**

Vom 19. Juni 1996

RdErl. d. Finanzministeriums v. 12. 9. 1996 –
G 5503 – 6 – III B 1

1. Die Verbandsversammlung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes hat in ihrer Sitzung am 19. Juni 1996 gemäß § 48 Satz 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1995 (GV. NW. S. 92/SGV. NW. 764) in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Buchstabe a) der Verbandsatzung vom 10. September 1975/11. Juni 1976 (MBl. NW. S. 1843/SMBL. NW. 764), zuletzt geändert durch Beschluß vom 8. Juni 1993 (MBl. NW. S. 1855), die Neufassung der Verbandsatzung in dem nachstehend abgedruckten Wortlaut beschlossen.
2. Die Neufassung der Satzung ist gemäß § 48 Satz 2 SpkG in Verbindung mit § 51 Satz 1 SpkG am 30. August 1996 vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium genehmigt worden.
3. Die am 19. Juni 1996 beschlossene Neufassung der Satzung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. September 1975/11. Juni 1976 außer Kraft.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz, Rechtsnatur

(1) Die öffentlich-rechtlichen Sparkassen und ihre Gewährträger im Landesteil Westfalen-Lippe bilden den Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband mit dem Sitz in Münster.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist befugt, ein Siegel zu führen.

(3) Der Verband ist Mitglied des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e. V.

(4) Der Verband ist Gewährträger der Westdeutschen Landesbank Girozentrale und der Westfälischen Provinzial-Versicherungen – Versicherungen der Sparkassen –, und zwar mit Anteilen, die sich aus deren Satzungen ergeben.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband unterstützt die Mitgliedssparkassen bei der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags und dient der Förderung des Sparkassenwesens und der Wettbewerbsfähigkeit der Sparkassen. Ihm obliegen insbesondere

- a) die Beobachtung der Entwicklungen im Finanzdienstleistungsbereich und die Entwicklung geeigneter Ge-

- gliedersparkassen, den Verbundpartnern und anderen Einrichtungen der Sparkassenorganisation;
- b) die Vertretung gemeinsamer Interessen der Mitgliedersparkassen und die Wahrnehmung allgemeiner wirtschaftlicher Belange im Sparkassenwesen des Verbandsgebietes;
 - c) die Beratung der Mitgliedersparkassen in allen Sparkassenangelegenheiten, insbesondere in geschäftspolitischen, betriebswirtschaftlichen und juristischen Fragen sowie hinsichtlich der Bereitstellung einer leistungsfähigen EDV-Infrastruktur;
 - d) die Durchführung von Maßnahmen der Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Marktforschung;
 - e) die Unterhaltung eines Stützungsfonds für die Mitgliedersparkassen;
 - f) die Durchführung besonderer Maßnahmen, die die Verbandsversammlung beschließt.

(2) Der Verband führt Prüfungen bei den Mitgliedersparkassen durch.

(3) Dem Verband obliegt die berufliche Bildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitgliedersparkassen.

(4) Dem Verband obliegt die Beratung der Sparkassenaufsichtsbehörden, insbesondere durch Erstattung von Gutachten.

(5) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Verband sich an Rechtspersonen des öffentlichen und privaten Rechts sowie an anderen Einrichtungen beteiligen, Rechtspersonen des privaten Rechts und andere Einrichtungen schaffen und die Durchführung seiner Aufgaben sonstigen Dritten übertragen.

§ 3

Stammkapital, Einzelanteile

(1) Der Verband wird von den Mitgliedersparkassen mit einem Stammkapital ausgestattet.

(2) Die Mitgliedersparkassen sind am Stammkapital mit Einzelanteilen beteiligt, die auf 1000,- DM oder ein Vielfaches davon lauten. Die Einzelanteile werden nach den Bilanzsummen der Mitgliedersparkassen zu einem vom Vorstand festzulegenden Stichtag unter Abrundung festgesetzt.

(3) Wird das Stammkapital erhöht oder herabgesetzt, werden die Einzelanteile neu festgesetzt. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Beträge, um die sich die Einzelanteile der Sparkassen erhöhen oder vermindern, sind durch Zahlung zu einem vom Vorstand festzulegenden Stichtag auszugleichen, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(4) Die Einzelanteile können entsprechend den Veränderungen der Bilanzsummen der Mitgliedersparkassen mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kalenderjahres, erstmals zum 1. 1. 1997, sodann nach jeweils 5 Jahren, neu festgesetzt werden. Ergibt sich aus Maßnahmen nach §§ 32, 33 und 34 SpkG eine Veränderung der Bilanzsummen bei den Mitgliedersparkassen, so können die Einzelanteile der beteiligten Sparkassen jederzeit berichtigt werden. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

II.

Organe des Verbandes

§ 4

Organe

Organe des Verbandes sind:

- die Verbandsversammlung,
- der Vorstand,
- die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind die von den Mitgliedersparkassen und ihren Gewährträgern ent-

stammung die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und die oder der Vorsitzende des Vorstandes der Westdeutschen Landesbank Girozentrale an.

(2) Jede Sparkasse und ihr Gewährträger entsenden in die Verbandsversammlung:

- a) das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates; wenn das vorsitzende Mitglied zugleich Mitglied des Kreditausschusses gem. § 16 Abs. 2 SpkG, bei Zweckverbandssparkassen Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamter eines Zweckverbandsglieds ist, ein ordentliches Mitglied des Verwaltungsrates, das der Vertretung angehören muß und von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt wird,
- b) das Mitglied des Kreditausschusses gem. § 16 Abs. 2 SpkG,
- c) das vorsitzende Mitglied des Vorstandes.

(3)

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung nach Absatz 2 werden im Falle ihrer Verhinderung von ihren Stellvertretern in den dort genannten Ämtern vertreten.
2. Für das Mitglied der Vertretung nach Absatz 2 Buchstabe a) wird in der dort bestimmten Weise ein Vertreter gewählt.
3. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher wird von ihrem/seinem Stellvertreter vertreten.
4. Die oder der Vorsitzende des Vorstandes der Westdeutschen Landesbank Girozentrale kann sich durch ihren/seinen Stellvertreter oder durch ein anderes Vorstandsmitglied der Bank vertreten lassen.

(4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn ein Mitglied das in den Absätzen 1 und 2 für die Mitgliedschaft vorausgesetzte Amt verliert. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Vertretung nach Absatz 2 Buchstabe a) wird von der Vertretung ein nachfolgendes Mitglied für den Rest der Wahlzeit des ausscheidenden Mitgliedes gewählt.

(5) Das vorsitzende Mitglied der Verbandsversammlung und ein 1. und 2. stellvertretendes vorsitzendes Mitglied werden aus dem Kreise der Mitglieder nach Absatz 2 auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Gewährträger der Mitgliedersparkassen gewählt. Zwei der in Satz 1 Genannten müssen vorsitzendes Mitglied oder Mitglied des Verwaltungsrates oder Mitglied des Kreditausschusses gem. § 16 Abs. 2 SpkG von Mitgliedersparkassen - Absatz 2 Buchstaben a) und b) -, einer muß vorsitzendes Mitglied des Vorstandes einer Mitgliedersparkasse - Absatz 2 Buchstabe c) - sein.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung legt die allgemeinen Grundsätze fest, nach denen die Aufgaben des Verbandes zu erfüllen sind.

(2) Die Verbandsversammlung wählt:

- a) das vorsitzende Mitglied und die beiden stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder,
- b) die Mitglieder des Vorstandes und deren stellvertretende Mitglieder nach § 8 Abs. 3,
- c) die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt über:

- a) die Änderung der Satzung des Verbandes,
- b) die Änderung der Satzung des Stützungsfonds,
- c) die Festsetzung, Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals sowie den Ausschluß der Leistung von Ausgleichszahlungen nach § 3 Abs. 3 und die Beibehaltung des Stammkapitals nach § 28 Abs. 1 und 2,
- d) die Eingehung, Aufgabe und Veränderung von Beteiligungen sowie die Schaffung von Einrichtungen nach § 2 Abs. 5, wenn es sich um Vorgänge von wesentlicher Bedeutung handelt,
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes und der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers,

- f) sonstige Angelegenheiten, wenn sie vom Verbandsvorstand zur Beschlußfassung vorgelegt werden,
- g) die Abberufung des vorsitzenden Mitgliedes und der beiden stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder der Verbandsversammlung sowie von gem. § 8 Abs. 3 gewählten Mitgliedern des Verbandsvorstandes aus wichtigem Grund,
- h) die Auflösung des Verbandes.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird auf Beschluß des Verbandsvorstandes von dem vorsitzenden Mitglied mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Gegenstandes der Beratung verlangt.

(2) Die Einladung mit Tagesordnung muß mindestens 1 Monat vor der Sitzung an die Mitgliedsparkassen zu Händen der Mitglieder der Verbandsversammlung abgesandt werden. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Frist auf Beschluß des Verbandsvorstandes bis auf höchstens 1 Woche abgekürzt werden.

(3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann zu einem Tagesordnungspunkt Vorschläge machen. In den Fällen des § 6 Abs. 2 sind sie 2 Wochen vor der Sitzung beim Verband einzureichen. In dringenden Fällen können Ergänzungen zur Tagesordnung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Das vorsitzende Mitglied der Verbandsversammlung kann Dritten die Teilnahme gestatten. Die Sitzungen können mit einer öffentlichen Kundgebung verbunden werden.

(5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben des Verbandes bestimmten Überzeugung. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(6) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat jederzeit das Recht, das Wort zu ergreifen und zu Punkten der Tagesordnung Anträge zu stellen.

(7) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend ist. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlußfähig, kann binnen 2 Wochen eine neue Sitzung zur Erledigung der gleichen Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von weiteren 2 Wochen einberufen werden. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(8) Die Abstimmung in der Verbandsversammlung erfolgt grundsätzlich nach dem gleichen Stimmrecht. Wird die Abstimmung nach Anteilen am Stammkapital des Verbandes beantragt, so gelten Satz 3 und 4. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung nach § 5 Abs. 2 hat eine Grundstimme. Beträgt der Anteil der Sparkasse am Stammkapital des Verbandes mehr als 1,5 v.H., so hat jedes von ihr und ihrem Gewährträger entsandte Mitglied für jede weiteren angefangenen 1,5 v.H. je eine Zusatzstimme.

(9) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, die Beschlüsse zu § 6 Abs. 3 Buchstabe a), g) und h) bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Wird von einem Mitglied der Verbandsversammlung geheime Abstimmung beantragt, so ist über diesen Antrag offen abzustimmen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als ein Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmt. Im übrigen gilt § 50 Abs. 2 Satz 2 bis 6 der Gemeindeordnung.

(10) Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die das vorsitzende Mitglied und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher unterzeichnen.

§ 8

Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem vorsitzenden Mitglied der Verbandsversammlung, den beiden stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedern, der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher, der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, der Landesobfrau oder dem Landesobmann und 15 weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung.

(2) Das vorsitzende Mitglied der Verbandsversammlung ist zugleich vorsitzendes Mitglied des Verbandsvorstandes. Bei Verhinderung wird das vorsitzende Mitglied vom 1. stellvertretenden vorsitzenden Mitglied, ist auch dieses verhindert, vom 2. stellvertretenden vorsitzenden Mitglied vertreten.

(3) die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes werden für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung von der Verbandsversammlung zu je einem Drittel aus den in § 5 Abs. 2 genannten Personengruppen gewählt. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein stellvertretendes Mitglied zu wählen, das das ordentliche Mitglied im Falle der Verhinderung vertritt.

(4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und die Landesobfrau oder der Landesobmann werden bei Verhinderung von ihren Stellvertretern vertreten. Die oder der Vorsitzende des Vorstandes der Westdeutschen Landesbank Girozentrale kann sich durch ihren/seinen Stellvertreter oder durch ein anderes Vorstandsmitglied der Bank vertreten lassen.

(5) Die Mitgliedschaft im Verbandsvorstand erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung entfallen.

§ 9

Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand legt die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung fest, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung, insbesondere durch Vorlage von Vorschlägen vor, unterrichtet sie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und erteilt auf Verlangen Auskunft über seine Beschlüsse.

(2) Der Verbandsvorstand ist zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder, die vom Verband in die Organe der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, der Westfälischen Provinzial-Versicherungen - Versicherungen der Sparkassen - und solcher Rechtspersonen des öffentlichen Rechts, an deren Gewährträgerschaft der Verband beteiligt ist, entsandt werden,
- b) die Regelung der Anstellungsbedingungen der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers,
- c) die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers, der Leiterin oder des Leiters der Westfälisch-Lippischen Sparkassenakademie und ihrer Stellvertreter sowie die Regelung der jeweiligen Anstellungsbedingungen,
- d) die Bestellung eines Mitgliedes nach § 15 Abs. 2,
- e) die Grundzüge der Preispolitik der Einrichtungen des Verbandes.

(3) Der Verbandsvorstand beschließt nach Beratung im Hauptausschuß über:

- a) die Festsetzung der Einzelanteile der Sparkassen am Stammkapital des Verbandes und des Stichtages für deren Berechnung und für Ausgleichszahlungen nach §§ 3 und 26,
- b) die Verzinsung des Stammkapitals,
- c) die Festsetzung der ordentlichen und außerordentlichen Umlagen sowie über Sonderregelungen nach § 26 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 4,
- d) das Budget einschließlich etwaiger Nachtragsbudgets sowie den Erlaß und die Änderung von Grundsätzen für die Aufstellung, Ausführung und inhaltliche Ausgestaltung des Budgets,
- e) den Rückgriff auf das Vermögen des Verbandes und die Aufnahme von Darlehen zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfes,

g) die Stellungnahme zum Jahresabschluß und Prüfungsbericht.

(4) Der Vorstand entscheidet ferner über:

- a) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die den Zwecken des Verbandes dienen,
- b) die Durchführung der Liquidation im Falle der Auflösung des Verbandes und die Verwendung des verbleibenden Vermögens nach § 28,
- c) die Eingehung, Aufgabe und Veränderung von Beteiligungen sowie die Schaffung von Einrichtungen nach § 2 Abs. 5; wenn es sich um Vorgänge von wesentlicher Bedeutung handelt, legt der Vorstand die Angelegenheit der Versammlung zur Beschlußfassung vor,
- d) die Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Sparkassenakademie,
- e) sonstige Angelegenheiten, die ihm von der Vorstandsvorsteherin oder vom Vorstandsvorsteher zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

§ 10

Sitzungen des Vorstandes

(1) Das vorsitzende Mitglied beruft den Vorstand im Benehmen mit der Vorstandsvorsteherin oder dem Vorstandsvorsteher nach Bedarf sowie dann ein, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(2) Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten und soll 2 Wochen vor der Sitzung abgesandt werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand – auch nachträglich – auf die Einhaltung der Frist verzichten.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. An ihnen nehmen die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer und die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsstelle mit beratender Stimme teil. Die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher kann darüber hinaus für einzelne Punkte der Tagesordnung Mitarbeiter des Verbandes hinzuziehen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben des Verbandes bestimmten Überzeugung. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn das vorsitzende Mitglied, 6 weitere Mitglieder nach § 8 Abs. 3 und die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher anwesend sind. § 7 Abs. 7 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die dort in Satz 2 genannten Fristen je eine Woche betragen.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Beschlüsse über die Aufnahme von Darlehen (§ 9 Abs. 3 Buchstabe e) sowie Beschlüsse nach § 9 Abs. 4 Buchstabe a) und b) bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(7) Der Vorstand kann in Angelegenheiten von äußerster Dringlichkeit durch schriftlich Umfrage abstimmen, wenn kein Stimmberechtigter dieser Verfahrensart widerspricht.

(8) Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die das vorsitzende Mitglied und die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher unterzeichnen.

§ 11

Ausschüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben, für die er zuständig ist, auf Ausschüsse zur Vorbereitung oder Entscheidung widerruflich übertragen. Hat der Ausschuß selbständige Entscheidungsbefugnisse, so dürfen ihm nur Mitglieder des Vorstandes angehören. Zu Mitgliedern beratender Ausschüsse können auch Dritte berufen werden.

(2) Der Vorstand kann einen Ausschuß für die Beratung des Budgetentwurfs für das kommende Rechnungsjahr, die Entgegennahme der Berichte über die Einhaltung der Budgetvorgaben im laufenden Rechnungsjahr und die Beratung etwaiger Nachtragsbudgets. Die Zusammensetzung des Hauptausschusses und dessen weitere Aufgaben regelt die vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung.

(3) Die Ausschüsse wählen, wenn der Vorstand nichts anderes bestimmt, ein vorsitzendes Mitglied aus ihrer Mitte. An den Sitzungen können das vorsitzende Mitglied des Vorstandes und die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher auch dann teilnehmen, wenn sie nicht Mitglied des Ausschusses sind.

§ 12

Ehrenamtliche Tätigkeit, Tätigkeitsdauer

(1) Die vorsitzenden Mitglieder und die weiteren Mitglieder der Versammlung, des Vorstandes und seiner Ausschüsse versehen ihre Ämter ehrenamtlich.

(2) Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die Mitglieder der Versammlung, des Vorstandes und seiner Ausschüsse ihre Ämter bis zum Zusammentritt der neu gewählten Organe und Ausschüsse weiter aus.

§ 13

Bestellung der Vorstandsvorsteherin oder des Vorstandsvorstehers

(1) Die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher wird auf 6 Jahre gewählt, ist im Hauptamt anzustellen und trägt die Bezeichnung Präsidentin oder Präsident.

(2) Die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher wird im Falle der Verhinderung durch die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer vertreten.

§ 14

Aufgaben der Vorstandsvorsteherin oder des Vorstandsvorstehers

(1) Die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher leitet den Verband und nimmt die Aufsicht über die Einrichtungen des Verbandes wahr. Sie oder er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes.

(2) Die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher entscheidet in allen nicht ausdrücklich der Versammlung und dem Vorstand vorbehaltenen Angelegenheiten, unterrichtet den Vorstand und, soweit nicht der Vorstand nach § 9 Abs. 1 tätig wird, die Versammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Geschäftsbetriebes.

(3) Die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher hat vor Anstellung der Leiterin oder des Leiters der Prüfungsstelle und der Stellvertreter den Vorstand anzuhören und hinsichtlich der Anstellungsbedingungen der Leiterin oder des Leiters der Prüfungsstelle das Einvernehmen des Vorstandes einzuholen.

(4) Die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher kann die Ausübung ihrer/seiner Befugnisse für bestimmte Geschäftsbereiche übertragen.

§ 15

Vertretung, Form der Rechtsgeschäfte

(1) Die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband.

(2) Bei Rechtsgeschäften mit der Vorstandsvorsteherin oder dem Vorstandsvorsteher wird der Verband durch das vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten.

(3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

III. Ausschüsse der Sparkassen

§ 16 Bezirks-Arbeitsgemeinschaften, Obleute-Ausschuß

(1) Die Vorstände der Sparkassen bilden die folgenden sieben Bezirks-Arbeitsgemeinschaften:

1. AG Hellweg-Paderbornerland
2. AG Mark
3. AG Minden-Ravensberg-Lippe
4. AG Münsterland
5. AG Ruhrgebiet
6. AG Sauerland
7. AG Siegen-Wittgenstein-Olpe

Etwaige Änderungen der Gebietsabgrenzungen der Bezirks-Arbeitsgemeinschaften regeln diese einvernehmlich untereinander. Jede Bezirks-Arbeitsgemeinschaft wählt ein vorsitzendes Mitglied (Obfrau/Obmann) und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Aufgabe der Bezirks-Arbeitsgemeinschaften ist die Beratung fachlicher Angelegenheiten und die Zusammenarbeit auf Bezirksebene.

(2) Die Obfrauen/Obmänner und ihre Stellvertreter bilden den Obleute-Ausschuß, der aus dem Kreis seiner Mitglieder ein vorsitzendes Mitglied (Landesobfrau/Landesobmann) und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied wählt. Dem Obleute-Ausschuß obliegen der Erfahrungsaustausch und die Beratung des Verbandes in wichtigen Sparkassenangelegenheiten.

IV. Einrichtungen des Verbandes

§ 17 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle wird von der Verbandsgeschäftsführerin (Direktorin) oder vom Verbandsgeschäftsführer (Direktor), im Verhinderungsfalle von der stellvertretenden Geschäftsführerin oder vom stellvertretenden Geschäftsführer geleitet.

(2) Die Geschäftsstelle bearbeitet alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht die Prüfungsstelle oder die Sparkassenakademie zuständig sind, insbesondere erledigt sie die laufenden Geschäfte.

§ 18 Prüfungsstelle

(1) Die Prüfungsstelle wird von der Prüfungsstellenleiterin (Revisionsdirektorin) oder dem Prüfungsstellenleiter (Revisionsdirektor) geleitet. Sie oder er hat einen oder mehrere Stellvertreter. Die Prüfungsstellenleiterin oder der Prüfungsstellenleiter und die Stellvertreter müssen öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer sein.

(2) Die Prüfungsstelle führt bei Sparkassen - ggf. auch bei externen Stellen des Rechnungswesens - Prüfungen durch, die vorgeschrieben sind oder auf eigener Zuständigkeit beruhen. Sie kann auch die Prüfung anderer Einrichtungen der Sparkassenorganisation auf deren Veranlassung übernehmen.

(3) Die Prüfungsstelle ist bei der Ausübung ihrer fachlichen Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden.

§ 19 Sparkassenakademie

(1) Die Westfälisch-Lippische Sparkassenakademie wird von der Leiterin (Direktorin) oder vom Leiter (Direktor), im Verhinderungsfalle vom Stellvertreter, geleitet.

(2) Der Westfälisch-Lippischen Sparkassenakademie obliegt im Rahmen der einschlägigen Gesetzesvorschriften und ihrer Satzung die Aus- und Fortbildung der

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitgliedssparkassen.

(3) Die Westfälisch-Lippische Sparkassenakademie nimmt Aufgaben einer zuständigen Stelle nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen wahr.

V. Wirtschaftliche Verhältnisse des Verbandes

§ 20 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Budget, Umlageberechnung

(1) Spätestens sechs Wochen vor Beginn des Rechnungsjahres legt die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher dem Verbandsvorstand das Budget und eine Berechnung für die im kommenden Jahr zu erhebende Umlage vor. Dem Budget ist eine Stellenübersicht beizufügen. Während des laufenden Rechnungsjahres unterrichtet die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher mindestens zweimal den Hauptausschuß anhand eines Soll/Ist-Vergleichs über die Einhaltung der Budgetvorgaben. Liegt infolge von Mehraufwendungen oder von Mindererträgen eine erhebliche Abweichung vom Budget vor, ist dem Verbandsvorstand ein Nachtragsbudget vorzulegen.

(2) Bei den Ansätzen des Budgets und der Führung der Verbandsgeschäfte sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu wahren.

§ 22 Deckung der Verbandsaufwendungen

(1) Soweit die Erträge des Verbandes zur Deckung der Aufwendungen nicht ausreichen, wird von den Mitgliedssparkassen nach dem Verhältnis ihrer Bilanzsummen am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres eine Umlage erhoben.

(2) Der Verband kann für einen außerordentlichen Bedarf auf sein Vermögen zurückgreifen, eine außerordentliche Umlage erheben oder Darlehen aufnehmen.

§ 23 Verzinsung des Stammkapitals

Die Einzelanteile der Mitgliedssparkassen am Stammkapital werden in der vom Verbandsvorstand festzusetzenden Höhe aus den Erträgen verzinst, die der Verband aus seinen Beteiligungen an der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, an den Westfälischen Provinzial-Versicherungen - Versicherungen der Sparkassen - und an anderen Einrichtungen erzielt.

§ 24 Rechnungslegung

(1) Der Verband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

(2) Nach Ablauf eines Rechnungsjahres stellt die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher unverzüglich einen Jahresabschluß nach kaufmännischen Grundsätzen (§§ 242-256 HGB) auf. Der Jahresabschluß besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und den Erläuterungen.

(3) Der Jahresabschluß ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlußprüfer) nach den allgemein für die Jahresabschlußprüfungen geltenden Grundsätzen (§§ 317-324 HGB) zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch auf die Buchführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes zu erstrecken.

(4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher legt den Jahresabschluß und den Prüfungsbericht dem Verbandsvorstand vor, erstattet Bericht über die Einhaltung der Budgetvorgaben im abgelaufenen Rechnungsjahr und erläutert etwaige Abweichungen. Der

Verbandsvorstand legt den Jahresabschluß der Verbandsversammlung vor und nimmt zu diesem und zum Prüfungsbericht Stellung.

(5) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erstellt außerdem einen Geschäftsbericht über die Tätigkeit und Entwicklung des Verbandes und leitet diesen den Mitgliedern des Verbandes zu.

§ 25 Haftung

(1) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet den Gläubigern allein der Verband.

(2) Für einen Fehlbetrag haften die Mitgliedssparkassen dem Verband im Verhältnis ihrer Einzelanteile. Für uneinbringliche Beträge haften die übrigen Mitgliedssparkassen in gleicher Weise.

VI. Schlußbestimmungen

§ 26 Veränderungen des Verbandsgebietes und des Mitgliederbestandes

(1) Bei Erweiterung des Verbandsgebietes werden die Sparkassen und Gewährträger des neuen Gebietes Mitglieder des Verbandes. Das Stammkapital des Verbandes erhöht sich um die neu festzusetzenden Einzelanteile. Statt dessen kann das bisherige Stammkapital unter Neufestsetzung der Einzelanteile der Sparkassen beibehalten werden. § 3 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Für ein bereits angebrochenes Rechnungsjahr bleiben die eintretenden Sparkassen umlagefrei, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(2) Bei Abtrennung eines Teiles des Verbandsgebietes scheiden die Sparkassen und die Gewährträger des abgetrennten Gebietes aus dem Verband aus. Das Stammkapital des Verbandes ermäßigt sich um deren Einzelanteile. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Scheidet eine Sparkasse vor Ablauf des Rechnungsjahres aus, bleibt sie voll umlagepflichtig, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für sonstige Fälle des Eintritts oder Ausscheidens einer Sparkasse und ihres Gewährträgers.

§ 27 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

§ 28 Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung des Verbandes findet eine Liquidation statt. § 25 findet Anwendung. Das verbleibende Vermögen wird in Höhe der Einzelanteile an die Mitgliedssparkassen ausgezahlt, im übrigen zum Nutzen des Sparkassenwesens verwendet.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gütersloh/Münster, den 4. September 1996

Der 1. Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Dr. Wixforth
Präsident

Der Verbandsvorsteher

Dr. Gerlach
Geschäftsführender Präsident

- MBl. NW. 1996 S. 1654.

20021

Bevorzugte Berücksichtigung von Ausbildungsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr,
zugleich im Namen des Ministerpräsidenten
und aller Landesministerien
v. 27. 9. 1996 - 424 - 80 - 57

Die schwierige Lage auf dem Ausbildungsstellenmarkt macht es erforderlich, die Bemühungen der Wirtschaft um die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen zu unterstützen.

Bei öffentlichen Aufträgen des Landes, die ausschließlich mit Landesmitteln finanziert werden, ist bei Vorliegen etwa gleichwertiger Angebote solchen Betrieben der Zuschlag zu erteilen, die in angemessenem Umfang ausbilden, insbesondere weibliche Auszubildende.

Ausländische Betriebe erfüllen die Bedingung, wenn sie Jugendliche und/oder Heranwachsende in ihrem Betrieb nach gesetzlichen oder anderen Vorschriften ihrer Herkunftsländer einarbeiten, trainieren oder in sonstiger Form für das Berufsleben qualifizieren.

Diese Bedingung ist den Bewerbern bzw. Bieterinnen in den Verdingungsunterlagen bekanntzumachen.

Deutsche Bewerber bzw. Bieter belegen die Ausbildungsverhältnisse durch Bescheinigungen der zuständigen Kammern oder entsprechende andere Nachweise. Ausländische Bewerber bzw. Bieter weisen ihre Ausbildungstätigkeit durch gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes nach.

Werden von Bieterinnen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften (Schwerbehindertengesetz, Bundesentschädigungsgesetz, Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge, Strafvollzugsgesetz) bevorzugt zu behandeln sind, etwa gleichwertige Angebote abgegeben, so findet dieser Erlaß keine Anwendung.

Den der Landesaufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden wird eine entsprechende Anwendung empfohlen.

Diese Regelung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 27. September 1998.

- MBl. NW. 1996 S. 1659.

20021

Anlage

**Angleichung
von Wettbewerbsbedingungen
im Rahmen des öffentlichen Bauvergabewesens**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr,
zugleich im Namen des Ministerpräsidenten
und aller Landesministerien
v. 27. 9. 1996 - 424-80-67 -

Zur Angleichung von Wettbewerbsbedingungen haben die Vergabestellen des Landes bei der Vergabe von Bauleistungen für das Land folgendes zu beachten:

Anlage Öffentliche Bauaufträge des Landes dürfen nur an Bewerber oder Bieter vergeben werden, die mit dem Angebot eine Erklärung zur Zahlung von Tariflohn (Anlage) abgegeben haben.

Diese Verpflichtung zur Entlohnung nach geltenden Lohnstarifen ist unbeschadet des Wirksamwerdens bundes- oder gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften zur Entsendung von Arbeitnehmern in die Besonderen Vertragsbedingungen aufzunehmen. Sie beinhaltet, daß Auftragnehmer und Nachunternehmer mindestens nach den in Nordrhein-Westfalen geltenden Lohnstarifen zu entlohnen haben, auch wenn sie nicht tarifgebunden oder ausländische Unternehmer sind.

Diese Bedingung ist den Bewerbern oder Bietern in den Verdingungsunterlagen bekannt zu machen. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes wird eine entsprechende Anwendung empfohlen.

Diese Regelung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 27. September 1998.

Der Runderlaß des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie vom 15. 3. 1988 zur „Bekämpfung illegaler Beschäftigung im Rahmen des öffentlichen Bauvergabewesens“ (SMBL 20021) bleibt unberührt.

**Erklärung
zur Zahlung von Tariflohn**

1. Der Bewerber/Bieter verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer bei der Ausführung der Leistungen mindestens nach den in Nordrhein-Westfalen jeweils für Tarifvertragsparteien geltenden Lohnstarifen zu bezahlen.
2. Der Bewerber/Bieter verpflichtet sich darüber hinaus, nur solchen Unterauftragnehmern Leistungen zu übertragen bzw. übertragen zu lassen, die die gleiche Verpflichtung ihm gegenüber schriftlich eingegangen sind. Die Verpflichtungserklärungen der Nachunternehmer sind vom Auftragnehmer aufzubewahren und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen.
3. Der Bewerber/Bieter nimmt zur Kenntnis, daß ein Verstoß gegen diese vertraglichen Pflichten durch ihn oder durch einen Unterauftragnehmer in der Regel zum Ausschluß von weiteren Aufträgen für eine Zeit bis zu zwei Jahren führen kann.

- MBl. NW. 1996 S. 1660.

Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (02 11) 96 82/229, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569